

**Musterkonzept: Kleingruppen in einem geringen zeitlichen Rahmen (1-3 Stunden)
gültig ab 30.06.2020**

Beispiele für dieses Musterkonzept sind: Gruppenstunden, Gremiensitzungen, Leiter*innenrunden
Hinweise zur Verwendung: Das Konzept ist auf die Gegebenheiten vor Ort (z.B. Raumgröße) und in Formulierungen (z.B. Titel der Veranstaltung) anzupassen. Gegebenenfalls sind Punkte zu verändern, ergänzen oder zu löschen, z.B. die maximale Teilnehmer*innenzahl basierend auf der Quadratmeterzahl des jeweiligen Raumes.

**Ob die geplante Veranstaltung grundsätzlich stattfinden kann, hängt von der aktuellen
Verordnungslage im jeweiligen Bundesland ab:**

- Hessen: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>
- Rheinland-Pfalz: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

**Im Zuge der Bekanntmachung der Veranstaltung müssen Risikogruppen auf das erhöhte Risiko bei
einer Teilnahme hingewiesen werden. Als Risikogruppen gelten nach Robert-Koch-Institut:**

- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText3

Die Maßnahmen in dem Konzept sind auf Einhaltung durch die Verantwortlichen zu kontrollieren.

Titel der Veranstaltung:

Datum/Turnus:

Ort:

Verantwortliche Person oder Gruppierung:

1. Vorbereitung der Veranstaltung:

- 1.1. Die Teilnahme ist bei Veranstaltungen mit ehrenamtlichen Teilnehmenden immer freiwillig. Dies gilt insbesondere für Personen, die nominell der Risikogruppe zugerechnet werden. Für diese erfolgt die Teilnahme auf eigenes Risiko. Auf das bestehende Risiko wird mit der Einladung hingewiesen.
- 1.2. Werbung für die Veranstaltung erfolgt nur digital ODER erfolgt nach Möglichkeit nur digital.
- 1.3. Die Veranstalter*innen haben im Vorhinein Kenntnis über die angemeldeten Teilnehmer*innen.
- 1.4. Es wird ein Aushang zu den Regelungen für die Veranstaltung an der Türaußenseite angebracht oder an einem anderen geeigneten Ort kenntlich gemacht.
- 1.5. Die Teilnehmer*innen werden darüber informiert, dass eine Teilnahme mit ärztlich ungeklärten Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber sowie enger Kontakt zu einer, mit Corona infizierten Person, nicht an der Veranstaltung teilnehmen können und den Veranstaltungsort nicht aufsuchen dürfen.
- 1.6. Bei einer Raumgröße von circa Xm^2 werden maximal X Personen für die Veranstaltung zugelassen (10 m^2 pro Person in Rheinland-Pfalz; Hessen: 3 m^2 je Person)
- 1.7. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anreise möglichst einzeln erfolgt, jedenfalls unter Wahrung des Mindestabstands. Von der Organisation einer gemeinsamen Anreise wird abgesehen.

- 1.8. Der Raum bzw. die Räume sowie der Zugang zum Gebäude werden auf Laufwege der Teilnehmer*innen überprüft. Falls notwendig werden Markierungen zur Wahrung des Abstandes angebracht.
- 1.9. Ein Notfallmanagement ist etabliert. Für den Fall einer Erkrankung sind Verantwortlichkeiten für die Information der Teilnehmer*innen sowie die Kommunikation mit dem Gesundheitsamt geklärt.

2. Durchführung der Veranstaltung:

- 2.1. Am Tag der Veranstaltung wird eine Liste mit allen Anwesenden und deren Kontaktdaten geführt. Darin sind Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer der*des Teilnehmenden enthalten. Aus der Liste geht hervor, wer zu welcher Uhrzeit anwesend war. Die Kontaktliste wird für einen Monat vom Veranstalter aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet.
- 2.2. Für Situationen, die eine Gefahr bergen, dass der Abstand nicht einzuhalten ist, (z.B. Eingangstür) besteht die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Teilnehmer*innen müssen einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mitführen, um teilnehmen zu können. Darauf werden die Teilnehmer*innen vor der Veranstaltung hingewiesen.
- 2.3.
 - a.) In jeder Situation werden 1,5 Meter Abstand eingehalten. Alle Methoden sind darauf ausgelegt. Sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann, ist der mitgeführte Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
 - b.) Bei festen Gruppen bis 10 Personen (inkl. Betreuungspersonen) darf sowohl in Hessen wie auch in Rheinland-Pfalz auf den Mindestabstand verzichtet werden. Innerhalb der Gruppe muss auch bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes kein Mund-Nase-Schutz getragen werden. In diesem Modell ist eine Durchmischung mit anderen Gruppen zu vermeiden bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten. Diese Regelung gilt nur für Gruppen im Kontext Freizeit- und Ferienspielgruppen bzw. Gruppenstunden. Für Treffen mit pädagogisch-katechetischem Schwerpunkt (Schulungen, Erstkommunion- und Firmgruppen) muss nach Punkt a.) verfahren werden.
 - c.) Seit 24.06.2020 kann in Rheinland-Pfalz bei Gruppen bis zu 25 Personen (inklusive des Betreuungspersonals) auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Dies ist nur unter Beachtung weiterer Hygiene- und Schutzmaßnahmen (Handhygiene, Nies- und Hustenregeln, etc.) möglich. Diese Regelung gilt nur für die Durchführung von Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten.

Für Hessen gilt ebenfalls für die Durchführung von Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeitmaßnahmen, dass bei einem Aufenthalt im öffentlichen Raum aus betreuungsrelevanten Gründen auch eine größere Gruppe als 10 Personen ohne Abstand zueinander unterwegs sein kann. Hier ist die genaue Zahl in der entsprechenden Verordnung nicht angegeben, die Zahl von 25 Personen inkl. Betreuungspersonen bildet aber auch hier einen guten Richtwert.“
- 2.4. Auf Singen wird verzichtet, wenn nicht der doppelte Mindestabstand (3 m) eingehalten werden kann.
- 2.5. Es besteht die Möglichkeit sich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Papierhandtücher und Flüssigseife stehen zur Verfügung.
- 2.6. Auf Handhygiene sowie die Hust- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge) wird aktiv hingewiesen.

- 2.7. Sanitäranlagen werden nur einzeln benutzt. Nach Möglichkeit gar nicht.
- 2.8. Es werden keine Speisen angeboten. Getränke sind von den Teilnehmer*innen mitzubringen oder werden in einzelnen Flaschen ausgegeben. Auf die Ausgabe von Gläsern und Geschirr wird verzichtet.
- 2.9. Es wird darauf geachtet und die Methoden dementsprechend ausgewählt, dass keine Gegenstände gemeinsam genutzt werden. Nur bei festen Gruppen bis 10 Personen dürfen Materialien gemeinsam benutzt werden. Diese sind vor der Nutzung durch Gruppenfremde Personen unbedingt zu desinfizieren.
- 2.10. Eine Reinigung der Kontaktflächen, z.B. Türklinken, mit Seife oder Desinfektionsmittel wird vor und nach der Veranstaltung durch den Veranstalter durchgeführt bzw. vom Veranstalter sichergestellt. Die Reinigung wird mit eventuellen Dritten abgestimmt.
- 2.11. Für eine regelmäßige Durchlüftung des Raumes bzw. der Räume ist gesorgt.
- 2.12. Am Ende der Veranstaltung wird eine Händehygiene nach den Vorgaben der Aushänge durchgeführt.